Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Stand: 01.07.2019

Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – überarbeitete Fassung

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 3

2 Gesund und sicher Aufwachsen im Land Brandenburg - Ausgangslage 4

2.1 Instrumente und Vorschriften zum Kinderschutz 4

2.2 Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit 5

2.3 Gesundes und sicheres Aufwachsen in Brandenburg - Beitrag der Frühen Hilfen 5

3 Leitbild Frühe Hilfen Brandenburg - Frühzeitig, gemeinsam, familiennah 6

4 Inhaltliche Ausgestaltung der Umsetzung der Bundesstiftung Frühen Hilfen und Fördergrundsätze 8

4.1 Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen 9

4.2 Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien 11

4.2.1 Längerfristige Unterstützung durch Fachkräfte 11

4.2.2 Längerfristige Unterstützung durch Freiwillige/Ehrenamtsstrukturen 13

4.2.3 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme 14

4.3 Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle in den Frühen Hilfen 16

5 Überregionale Koordinierung der Frühen Hilfen 16

5.1 Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bei der Fachstelle Kinderschutz 17

5.2 Kompetenzzentrum für Frühen Hilfen beim Familienzentrum der Fachhochschule 17

6 Förderung und Mittelverteilung 18

7 Hinweise zur Antragsstellung und Nachweisführung 19

8 Anlagen 20

Abkürzungsverzeichnis

EPB	Entwicklungspsychologische Beratung
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
NZFH	Nationale Zentrum Frühe Hilfen
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten/Schwangerschaftskonfliktgesetz
STEEP™	**S**teps **T**oward **E**ffective **E**njoyable **P**arenting
VV Fonds Frühe Hilfen	Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen

1 Einführung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützte gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative von 2012 bis 2015. Nach Ablauf der bis 2017 verlängerten Bundesinitiative hat der Bund einen Fonds mit der Zielstellung eingerichtet, die Netzwerke Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien langfristig zu sichern. Hierfür stellt er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Bund und Länder schlossen Ende 2017 die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 KKG über die Bundesstiftung Fonds Frühe Hilfen (VV Fonds Frühe Hilfen vom 17.11.2017[1]). Die Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Bundesinitiative und die Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Begleitforschung bilden die Basis für die Weiterentwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen.

Die Verteilung der Stiftungsmittel auf die Länder für die

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind,
2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen und
3. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen

erfolgt gemäß Artikel 4 Abs. 3 der VV Fonds Frühe Hilfen nach dem Verteilschlüssel entsprechend Tabelle I in der Anlage der VV Fonds Frühe Hilfen.

Für die Koordinierungsaufgaben auf Länderebene sind Sockelbeträge in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes vereinbart. Danach entfallen auf das Land Brandenburg als kleines Bundesland jährlich gleichbleibend 120.000 Euro (vgl. Tabelle II in der Anlage der VV Fonds Frühe Hilfen).

Für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für Aufwendungen der Geschäftsstelle, die der Verwaltung und der Durchführung der Aufgaben der Stiftung dienen, werden jährlich insgesamt 4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (vgl. VV Fonds Frühe Hilfen Art. 4 Abs. 2).

Die Länder sind gemäß Artikel 5 Abs. 4 der VV Fonds Frühe Hilfen gefordert, zur Erreichung der Ziele des Fonds und des Stiftungszwecks länderspezifische Gesamtkonzepte zu erstellen und dem Bund vorzulegen.

Das vorliegende Gesamtkonzept und die Fördergrundsätze wurden 2012 erstmalig erstellt und auf der Basis der Erfahrungen bei der Umsetzung und insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Konzepte im Jahr 2017 überprüft und 2018 überarbeitet. Die Struktur des Gesamtkonzeptes und die Fördergrundsätze berücksichtigen die Vorgaben der VV

[1] https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf

Fonds Frühe Hilfen einschließlich der Satzung[2] der Bundesstiftung Frühe Hilfen und orientieren sich an den Leistungsleitlinien[3]der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

2 Gesund und sicher Aufwachsen im Land Brandenburg - Ausgangslage

Im Land Brandenburg leben etwa 2,5 Millionen Einwohner in vierzehn Landkreisen und vier kreisfreien Städten. Die Geburtenrate ist in den letzten Jahren wieder angestiegen. Lebten 2011 am Stichtag 31. Dezember 57.489 Kinder unter drei Jahren in Brandenburg, so sind es 2016 bereits 63.358 Kinder. Diese erfreuliche Entwicklung stellt das Land vor dem Hintergrund des gesetzlichen Anspruchs auf bedarfsgerechte Kindertagesbetreuungsangebote gleichzeitig vor enorme Herausforderungen. Darüber hinaus sind Angebote der Frühen Hilfen besonders für werdende Eltern und Familien mit Kindern unter drei Jahren ein wichtiges Unterstützungsangebot für gesundes und sicheres Aufwachsen.

2.1 Instrumente und Vorschriften zum Kinderschutz

Im Land Brandenburg wird seit 2004 in Folge tragischer Fälle von Kindermisshandlung und Vernachlässigung eine intensive Diskussion über die Verbesserung des Kinderschutzes geführt. Das Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg vom März 2006 (LT Drs. 4/2733[4]), die Einrichtung der Fachstelle Kinderschutz mit dem Praxisbegleitsystem für Jugendämter und die Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung[5] von August 2006, die von der Landesregierung gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurden, sind die wesentlichen Ergebnisse dieses Prozesses und Basis für die stetige Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Gesetzliche Änderungen im AGKJHG, im Kindertagesstättengesetz und im Brandenburgischen Schulgesetz sind erfolgt. Die Fachkräfte der Jugendhilfe und angrenzender Bereiche haben in zahlreichen Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen ihre Kompetenzen im Kinderschutz weiterentwickelt. Alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg verfügen über Arbeitsgemeinschaften zum Kinderschutz oder andere Formen der Kooperation entsprechend der o.g. Empfehlungen der Landesregierung, die durch Funktionsstellen (Kinderschutzkoordinatoren/-innen) in den Jugendämtern koordiniert werden. Aus den Arbeitsgemeinschaften heraus sind regionale Fachkonzepte zum Kinderschutz entstanden, die dem Ziel der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation folgen. Die Fachstelle Kinderschutz hat diese Entwicklung über Jahre unterstützt und in Bestand, Zusammensetzung und Verantwortlichkeit dokumentiert[6].

Schließlich sind Untersuchungen durchgeführt und Instrumente entwickelt worden, um Erkenntnisse über Fallverläufe zu gewinnen und Fehler oder Lücken im System der Hilfen aufzuklären. So hat die Untersuchung der Fachstelle Kinderschutz zu gravierenden Fällen von Kindesvernachlässigung und -misshandlung mit Todesfolge und schwerster Körperverletzung im Land Brandenburg von 2008 gezeigt, dass es neben besserer Information und Kooperation der Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz auch der Schärfung des Blicks auf die Lebensbedingungen von (kleinen) Kindern und auch Neugeborenen bedarf. Einige Ju-

[2] https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Satzung-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf
[3] https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Leistungsleitlinien-Bundesstiftung-Fruehe-Hilfen.pdf
[4] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w4/drs/ab_2700/2733.pdf
[5] https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/empfehlungen_kinderschutz_bbg.pdf
[6] https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Arbeitsinhalte/Kooperation_Kinderschutz_Land_Brandenburg%20-%202019.pdf

gendämter im Land Brandenburg erprobten bereits in dieser Zeit den Einsatz von Familienhebammen und spezifischen bindungstheoretischen Interventionsverfahren wie STEEP™ (**S**teps **T**oward **E**ffective **E**njoyable **P**arenting) und EPB™ (Entwicklungspsychologische Beratung).

2.2 Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit

Parallel zur Fachentwicklung im Bereich der Jugendhilfe sind in der allgemeinen Gesundheitsförderung der Kinder erhebliche Verbesserungen zu verzeichnen: die Einführung eines verbindlichen Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Untersuchungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 40. Lebensmonat durch den öffentlichen Gesundheitsdienst und das im Rahmen des Programms für Familien- und Kinderfreundlichkeit seit dem Jahr 2005 konzeptionell entwickelte „Netzwerk Gesunde Kinder". Mit dem „Netzwerk Gesunde Kinder"[7] werden im Land Brandenburg bereits seit 2006 ehrenamtliche Strukturen für Leistungen der Primärprävention und unterstützende Angebote für Schwangere und junge Familien bis zum dritten Lebensjahr des Kindes im Rahmen regionaler Netzwerke und sozialraumbezogener Angebote aufgebaut. Das Angebot zeichnet sich durch professionell tätige Koordinatoren/-innen und für die aufsuchende Tätigkeit qualifizierte ehrenamtliche Familienpaten/-innen aus. Die Regionalnetzwerke orientieren sich an gemeinsam verabredeten Qualitätsstandards. Die ehrenamtlichen Familienpaten/-innen werden nach einem einheitlichen Schulungscurriculum vorbereitet und professionell begleitet. Sie stehen den Familien in dieser Zeit zur Seite, geben ihnen Wissen und Erfahrung zu gesundheits- und entwicklungsfördernden Themen weiter und informieren die Familien über regionale Angebote. Die Teilnahme der Familien am Netzwerk Gesunde Kinder ist freiwillig und kostenlos. In allen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sind die Netzwerke Gesunde Kinder aktiv, ihre Reichweite ist regional sehr unterschiedlich. Die Landesregierung, hier das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, fördert die Regionalnetzwerke und die Landeskoordinierungsstelle derzeit jährlich mit rund drei Mio. Euro.

Als Grundlage für die Zusammenarbeit der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe zum Thema Kindeschutz wurde der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche", von Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. und der Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg herausgegeben. Er ist inzwischen ein weit verbreitetes Arbeitsinstrument für verschiedene Berufsgruppen nicht nur im Gesundheitswesen.[8]

2.3 Gesundes und sicheres Aufwachsen in Brandenburg - Beitrag der Frühen Hilfen

Ziel der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz war bereits vor Beginn der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen die jeweils eigene Fachlichkeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz zu stärken und zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit auszubauen und besser zu koordinieren. Ausgehend von dem Bericht der Landesregierung zur Evaluation bestehender Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz (LT Drs. 5/3347)[9] aus dem Jahr 2011, veröffentlicht unter dem Titel „Gesund und sicher aufwachsen im Land Brandenburg", wurden zwei Schwerpunkte für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz aufgenommen:

[7] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_3200/3272.pdf
[8] https://masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.449807.de
[9] https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_3300/3347.pdf

- die Entwicklung und Verstetigung Früher Hilfen und verlässlicher Unterstützungsnetzwerke für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern
- sowie die strukturelle Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz auf der örtlichen Ebene (Kooperation und Information im Kinderschutz).

Zwischen 2012 und 2017 wurden diese Schwerpunkte im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen aktiv umgesetzt. In den Landkreisen und kreisfreien Städten haben sich verbindliche, interdisziplinäre Netzwerke Frühe Hilfen etabliert, die vielfältige und passgenaue Begleit- und Unterstützungsangebote für Familien bereithalten und über einen regelmäßigen Austausch der Fachkräfte vor Ort auch entsprechende Standards zur Zusammenarbeit im Kinderschutz ständig weiterentwickeln. Die Netzwerke Frühe Hilfen sind mit den bestehenden Netzwerken Kinderschutz zusammengeführt und die Netzwerke Gesunde Kinder zunehmend stärker einbezogen, ohne die Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale der jeweiligen Netzwerke zu vernachlässigen.

Im Sinne eines umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses, das Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention gleichermaßen berücksichtigt, hat sich die verbindliche Zusammenarbeit der drei Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder zur Erreichung des landespolitischen Ziels für ein gesundes und sicheres Aufwachsen im Land Brandenburg bewährt und soll weiterhin unterstützt werden. Hierzu haben die Landeskoordinierungsstellen der Netzwerke Frühe Hilfen, Kinderschutz und Gesunde Kinder im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Jahr 2018 gemeinsame Handlungsempfehlungen[10] für die weiterführende Zusammenarbeit der Netzwerke vor Ort erarbeitet. Dieser Prozess soll fortgesetzt werden und in den nächsten Jahren mit Beispielen guter Praxis und anderen Netzwerken wie z.B. Frühförderung, Beratungsstellen aktiv ergänzt und ausgeweitet werden.

3 Leitbild Frühe Hilfen Brandenburg - Frühzeitig, gemeinsam, familiennah

Die Netzwerkkoordinierenden der Landkreise und kreisfreien Städte haben 2017/18 einen Prozess zum Selbstverständnis von Frühen Hilfen im Land Brandenburg initiiert und die Ergebnisse in einem Leitbild zusammengefasst:

„Die Gründung einer Familie und die ersten Lebensjahre eines Kindes sind besonders wertvoll. Alle Akteurinnen und Akteure im Land Brandenburg begrüßen und beglückwünschen Eltern mit Kindern und wünschen einen guten Start ins Leben. Dies gelingt durch ein breites, den Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasstes Angebot als auch durch gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte vor Ort.

Wir, die Akteurinnen und Akteure und Fachkräfte in den Netzwerken Frühe Hilfen Brandenburg, unterstützen alle (werdenden) Familien mit ihren Kindern in den ersten Lebensjahren, um eine nachhaltig gute Entwicklung zu ermöglichen. Gemeinsam begleiten wir sie von Beginn an, familiennah und entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse.

Wir orientieren uns dabei an folgenden Leitsätzen:

[10] https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/Handreichung%20FH-KS-GK.pdf

- **Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt!**

  Wir sind multiprofessionelle, systemübergreifende Fachkräfte-Netzwerke bestehend aus Akteurinnen und Akteure im beruflichen Kontakt zu Eltern und ihren Kindern in den ersten Lebensjahren (vgl. § 3 KKG). Wir verstehen uns als lernende, sich weiterentwickelnde Systeme, die von der Fachlichkeit der unterschiedlichen Professionen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen profitieren. In der Zusammenarbeit verständigen wir uns fortlaufend zu den unterschiedlichen Handlungslogiken der einzelnen Professionen, reflektieren die unterschiedlichen Rollen und Aufträge und entwickeln ein gemeinsames Verständnis, um Familien passgenau begleiten und unterstützen zu können. Zu unserem Selbstverständnis gehört es, dass wir mit den Brandenburgischen Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder kooperieren.

- **Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort!**

  Mit koordinierten, regionalen und lokalen Unterstützungssystemen Früher Hilfen vor Ort erreichen wir Familien in ihrem Lebensraum. Die agierenden Fachkräfte in den Netzwerken sind bekannt und wohnortnah ansprechbar und verweisen auf das für die Familie passende Angebot.

- **Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und auf einander abgestimmt!**

  Um Familien passgenaue Begleitung und Unterstützung zu ermöglichen, halten wir vielfältige, sich ergänzende und aufeinander aufbauende professionelle bzw. professionell angeleitete Angebote vor, die von niedrigschwelliger Begleitung durch beispielsweise Familienbegrüßungsdienste, Familienzentren, ehrenamtliche Paten/-innen bis hin zu längerfristiger Unterstützung durch Fachkräfte reichen, und vernetzen diese.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an!**

  Es ist uns wichtig, frühzeitig anzusetzen. Das bedeutet einerseits, Familien bereits mit Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren durch ein breites Angebotsspektrum zu begleiten und zu unterstützen. Frühzeitig heißt aber auch, dass unsere Angebote präventiv ausgerichtet sind.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv!**

  Die Netzwerke Frühe Hilfen wirken primär und sekundär präventiv durch ihre gesundheitsorientierten Angebote für alle Familien. Sie bieten unterstützende Angeboten für Familien in herausfordernden Lebenssituationen und bilden eine Brücke zu den tertiär präventiven Angeboten der Hilfen zur Erziehung. Verfahren im Kinderschutz sind für die in den Netzwerken Frühe Hilfen wirkenden Fachkräfte verbindlich geregelt.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie!**

Wir begleiten und unterstützen alle (werdenden) Familien mit Kindern im Altern von null bis drei Jahre in allen Lebenslagen entsprechend ihrer individuellen Entwicklungsbedürfnisse. Die Unterstützung und Begleitung ist für die Familien grundsätzlich freiwillig. Basis für unsere Arbeit ist die Beteiligung der Eltern, dies reicht von der Bedarfserhebung bis hin zur Angebotsplanung und Angebotsauswahl.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf!**

  Die Akteure/Akteurinnen der Frühen Hilfen greifen die Ressourcen der Familie auf und stärken die Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der neuen Familiensituation. Sie bieten ein zusätzliches Netz an kompetenten Ansprechpartnern.

- **Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit!**

  Die Akteure/Akteurinnen sind kontinuierlich im Austausch. Qualitätsentwicklung und -sicherung werden durch Fachtagungen, Arbeitskreise und Weiterbildungen gewährleistet. Dabei orientieren wir uns am Qualitätsrahmen Frühe Hilfen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen."

4 Inhaltliche Ausgestaltung der Umsetzung der Bundesstiftung Frühen Hilfen und Fördergrundsätze

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen zielt darauf ab, die bereits bestehenden Netzwerkstrukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen zu erhalten, weiter auszubauen und fortzuentwickeln. Damit wird an die Etablierung von tragfähigen und verbindlichen Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen und die Einbindung von Familienhebammen/ Familien- Gesundheits-Kinderkrankenpfleger/-innen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen angeknüpft.

„Der Fonds orientiert sich an den Prinzipien des vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen mit seinem Beirat entwickelten ‚Leitbild Frühe Hilfen'. Die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Qualitätskriterien (wie zum Beispiel die Kompetenzprofile) und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere gewonnen durch die Begleitforschung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, bilden die Basis für Qualitätsentwicklung und Innovation in den Frühen Hilfen." (s. Präambel der VV Fonds Frühe Hilfen, S. 3)

Ziel der Fachentwicklung im Land Brandenburg ist es, das gesellschaftliche Bewusstsein für den umfassenden Kinderschutz als Querschnittsaufgabe zu stärken, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit - auch im Einzelfall - zwischen den agierenden Netzwerken und deren Akteurinnen und Akteuren sowie passgenaue Angebote für Familien weiterzuentwickeln, um Kindern im Land Brandenburg ein gesundes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen.

In allen Regionen Brandenburgs haben sich Arbeitsgemeinschaften oder Netzwerke zum Kinderschutz, Netzwerke Frühen Hilfen und Netzwerke Gesunde Kinder etabliert und arbeiten wirksam zusammen, um insbesondere die präventiven Ansätze sicherzustellen und aus-

zubauen, die Kompetenzen des Gesundheitsbereichs einzubeziehen und die Schnittstelle zum Kinderschutz verbindlich zu gestalten.

Die Netzwerke Frühen Hilfen im Land Brandenburg zeichnen sich durch tragfähige und regionale Fachkräftenetzwerke, eine verbindliche Zusammenarbeit mit den Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder und eine an den Bedarfen von Familien orientierte vielfältige Angebotsstruktur aus, die verschiedene Begleit- und Unterstützungsangebote für alle Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren zur Verfügung stellen.

Die präventive Arbeit wird gestärkt durch niedrigschwellige Zugänge zu Familien. Das sind professionelle Angebote ebenso wie ehrenamtliche Strukturen, wie sie beispielhaft im Netzwerk Gesunde Kinder entwickelt wurden. Alle neuen Ansätze und Instrumente sind mit den bestehenden Angeboten verzahnt und in die regionalen Fachkonzepte integriert.

Die Netzwerke Frühe Hilfen als Primär- und Sekundärprävention sollen dabei vor Ort als Bindeglied zwischen der primärpräventiven Gesundheitsförderung und der Sicherung des Kindeswohls (Tertiärprävention) fungieren. Im Sinne des gesunden und sicheren Aufwachsens bestehende primär- und sekundärpräventive Strukturen und Angebote, z.B. das Netzwerk Gesunde Kinder, sollen in die Netzwerkarbeit vor Ort einbezogen werden und mit den Fachkräften verbindlichen Standards im Kinderschutz etablieren.

4.1 Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen

Die bestehenden regionalen Netzwerke Frühe Hilfen bzw. Netzwerke oder Arbeitsgemeinschaften Kinderschutz mit Schwerpunkt Frühe Hilfen sollen um die im § 3 Absatz 2 KKG[11] genannten Einrichtungen und Dienste der Frühen Hilfen erweitert werden, sofern sie bisher nicht beteiligt waren. Sie gewährleisten flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit, die Entwicklung und Bereitstellung koordinierter, passgenauer und niedrigschwelliger Unterstützungsangebote für (werdende) Eltern mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren im Bereich der Frühen Hilfen und sichern in Zusammenarbeit mit den Netzwerken Kinderschutz die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen (§ 3 KKG)[12].

Im Rahmen der Sicherstellung und Weiterentwicklung der regionalen Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen sind auch weiterhin die Besonderheiten vor Ort zu berücksichtigen und bereits etablierte und bewährte Strukturen aktiv einzubeziehen. Synergien, besonders zwischen den Netzwerken Frühe Hilfen und den Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder, sollen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, wie der Entwicklung der Angebotsstruktur im präventiven und reaktiven Kinderschutz gemäß § 3 Abs. 1 KKG oder der Umsetzung des § 2 KKG, zur Steigerung der Effektivität und zur Schonung von Ressourcen aktiv hergestellt und genutzt werden.

Dazu gehört auch, dass bestehende Fachkonzepte zu den Frühen Hilfen mit den entsprechenden Partnerinnen und Partnern, z.B. Schwangerschafts- und konfliktberatungsstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Geburtsklinken, Hebammen, Krankenhäusern, Frauenärztinnen und -ärzte, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten, Einrichtungen der

[11] insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe

[12] vgl. Fachliche Handreichung der Landeskoordinierungsstellen Kinderschutz, Frühe Hilfen und Netzwerke Gesunde Kinder zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke Kinderschutz, Frühe Hilfen und Gesunde Kinder im Land Brandenburg

Frühförderung und Ehrenamtsstrukturen aus dem Netzwerk Gesunde Kinder, die präventiv zusammenwirken, weiterentwickelt werden. Schnittstellen zu den Netzwerken Kinderschutz und Gesunde Kinder und anderen relevanten Netzwerken, z.B. der Frühförderung, der Gesunden Kita, der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- und Familienberatung, den regionalen Schwangerschafts- und konfliktberatungsstellen sowie Übergänge für die Fortsetzung von Begleit- und Unterstützungsangeboten für Familien mit Kindern nach dem 3. Lebensjahr sind im Rahmen der Konzeptarbeit zu formulieren und in die Praxis zu übertragen. Zur Vermeidung von Parallelstrukturen ist der Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen mit dem Netzwerk Gesunde Kinder abzustimmen.

In den Jugendämtern ist sicherzustellen, dass eine Koordinationsstelle Frühe Hilfen mit entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen vorgehalten wird, die für die regionale Organisation der Netzwerke Frühe Hilfen zuständig ist, den regionalen interdisziplinären Austausch der relevanten Fachkräfte regelmäßig ermöglicht und verbindliche Ansprechperson für die Landeskoordinierungsstelle ist. Die Aufgabe der regionalen Koordination und Organisation der Netzwerke Frühe Hilfen kann durch die Jugendämter auch dezentral organisiert werden.

Zur Förderung müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Der örtliche Träger der Jugendhilfe hält eine Koordinierungsstelle mit fachlich qualifizierter Koordination[13]als Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen in den Frühen Hilfen vor.

- Mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen (wie zum Beispiel der öffentliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Kinderärzte und -ärztinnen sowie Hebammen), Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Einrichtungen der Frühförderung und relevante Ehrenamtsstrukturen, wie z.B. die regionalen Netzwerke Gesunde Kinder, sind in das Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden (§ 3 Absatz 2 KKG).

- Die regionale Koordinierungsstelle stellt einen regelmäßigen Austausch der genannten Partnerinnen und Partner in den Frühen Hilfen sicher.

- Es sind Qualitätsstandards – auch zum Umgang mit Einzelfällen – und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorgesehen.

- Das Netzwerk unterstützt bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.

- Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit sollen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits-und Sozialplanung erfolgen.

[13] https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_NZFH_Kompetenzprofil__Netzwerkkoordinatoren.pdf

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- den Einsatz von Netzwerkkoordinatoren und -koordinatorinnen in den Koordinierungsstellen, im Fall von Personalunion entsprechend der Stellenaufteilung nur anteilig,
- koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung (Koordination der Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger/-innen und anderen Fachkräften, wenn diese durch die Netzwerkkoordinierenden selbst erbracht werden)
- Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartner/-innen,
- Maßnahmen zur Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkbeteiligten in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Netzwerktreffen und Veranstaltungen (Erstattungen von Aufwendungen wie Reisekosten) oder Qualifizierungsangeboten,
- Maßnahmen zur Unterstützung der konkreten regional bezogenen Öffentlichkeitsarbeit (unter Berücksichtigung der vorhandenen Bundesmaterialien).

4.2 Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien

Maßnahmen zur Prävention im Kinderschutz in Bezug auf die Zielgruppe der Schwangeren/werdenden Eltern und Eltern mit Neugeborenen und Kleinkindern im Alter von null bis drei Jahre ergänzen in sinnvoller Weise die Interventionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdung. Dazu gehören durch sozialpädagogische und/oder Gesundheitsfachkräfte erbrachte Unterstützungsangebote und aufsuchende oder begleitende Ehrenamtsstrukturen unter Einbeziehung von bisherigen Modellen der Besuchs- oder Begrüßungsdienste sowie neue qualifizierte Angebote zur Stärkung von Erziehungskompetenz.

4.2.1 Längerfristige Unterstützung durch Fachkräfte

Im Land Brandenburg stehen seit Beginn der Bundesinitiative ca. 30 Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen zur Verfügung. Sie sind im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen auf der Grundlage des Kompetenzprofils[14] des NZFH ausgebildet worden. Weitere Fachkräfte können in Kooperation mit in anderen Bundesländern fortgebildet werden. Nicht alle dieser speziell ausgebildeten Gesundheitsfachkräfte sind in dem Bereich der Frühen Hilfen tätig und nicht in allen Landkreisen/kreisfreien Städten Brandenburgs kommen diese Fachkräfte zum Einsatz. Die Rahmenbedingungen und Einsatzmöglichkeiten dieses Angebots der längerfristigen und aufsuchenden Begleitung gilt es in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln und den Bedingungen vor Ort stärker anzupassen. Die Gesundheitsfachkräfte werden teils im Rahmen präventiver Angebote nach § 16 SGB VIII aber auch in Familien mit vorhandenen Gefährdungsrisiken für das neugeborene Kind in enger Kooperation mit einer ambulanten sozialpädagogischen Hilfe gemäß § 27 SGB VIII in Anspruch genommen. Durch einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu Familien leisten sie einen wichtigen Beitrag im Bereich der Frühen Hilfen und sind erste Anlaufstellen für Weitervermittlung und Information. Mittels ihrer Lotsenfunktion bauen sie Brücken zu unterschiedlichen Angeboten in den Frühen Hilfen. Darüber hinaus hat sich der Einsatz von Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger/-innen in den letzten Jahren in Brandenburg bewährt. Familien können über das erste Lebensjahr hinaus Hilfen und Unterstützung durch diese Gesundheitsfachkräfte besonders dann erhalten, wenn neue familiäre

[14] https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Kompetenzprofil_Familienhebammen.pdf

Krisen auftreten oder spezifische gesundheitliche Fachkenntnisse benötigt werden, z.B. bei Kindern mit gesundheitlichen Einschränkungen. Soweit ein weitergehender Unterstützungsbedarf zugunsten der Entwicklung des Kindes erkennbar wird, organisieren und vermitteln diese Fachkräfte geeignete Leistungen.

Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen sollen insbesondere für junge Familien ab der Schwangerschaft (hier nur Familienhebammen) mit geringem (primär präventiv) bis mittlerem Unterstützungsbedarf (sekundärer Prävention) zur Verfügung stehen und können bei besonderen familiären Bedarfen die gesundheitsbezogenen Krankenkassenleistungen ergänzen. Für Familien in besonderen Lebenslagen mit Mehrfachbelastungen oder bereits manifesten Gefährdungsrisiken für das neu geborene Kind können diese Fachkräfte nur zusätzlich zu Hilfen zur Erziehung unterstützend und begleitend eingesetzt werden. In diesen Familien liegt die Steuerungsverantwortung und Koordinierung des Einsatzes ausschließlich bei den örtlichen Jugendämtern und es bedarf einer engen, steuernden Koordination aller Beteiligten.

Neben dem Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger/-innen in Brandenburg wird weiterhin auf eine umfassende in § 3 Absatz 4 KKG intendierte Einbindung dieser Fachkräfte in die regionalen Netzwerke hinzuwirken sein. Deren Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Landeskoordination Frühe Hilfen unterstützt die Ausweitung und Etablierung dieser Fachgruppen weiterhin finanziell durch eine Beteiligung an Weiterbildungskosten und die kontinuierliche Qualitätssicherung in Form von Fallberatungen, Supervisionen und Fortbildungen.

In enger Zusammenarbeit mit dem Hebammen- und dem Familien- Gesundheits-Kinderkrankenpfleger/-innen - Verband Brandenburg und den Landeskoordinierungsstellen soll die Entwicklung eines Rahmenkonzeptes fortgesetzt werden, das die Einsatzmöglichkeiten, die Arbeitsbedingungen und Kooperationsstrukturen dieser Tätigkeiten konzeptionell besser darstellt und die spezifische Brandenburgische Ausgangslage stärker berücksichtigt.

Die Ausweitung von und der Einsatz weiterer qualifizierter Fachkräfte in den Frühen Hilfen ist in den nächsten Jahren zu überprüfen und entsprechend der Vorgaben einer längerfristigen, aufsuchenden Arbeit in das Rahmenkonzept zu integrieren. Durch den Fachkräftemangel müssen Alternativen zu den Gesundheitsfachberufen gefunden und andere Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung für Familien identifiziert und entwickelt werden, zum Beispiel der Einsatz von Hebammen im Tandem mit sozialpädagogischen Fachkräften oder der Einsatz von Gesundheitsfachkräften mit speziellen Zusatzqualifizierungen im Bereich der frühen Elternschaft wie z.B. STEEP™, Entwicklungspsychologische Beratung (EPB™) oder anderen Eltern- und Säuglingsberatungen bzw. entsprechenden Therapien.

Eine stärkere Ausweitung der Angebote innerhalb der Beratungsstellen (Schwangerschafts- oder Erziehungsberatung) sowie Frühförderstellen ist zu prüfen und ggf. zu unterstützen. Dabei müssen alle Angebote an die Qualitätsstandards des NZFH angepasst und kontinuierlich überprüft werden.

Zur Förderung müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Familienhebammen, Familien- Gesundheits- Kinderkrankenpfleger/-innen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen sollen dem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen erarbeiteten Kompetenzprofil ent-

sprechen oder in diesem Sinne qualifiziert und in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk eingegliedert sein.

- Die Entgelte für den Einsatz der genannten Fachkräfte sollen vergleichbaren Leistungen im Tätigkeitsfeld der familienunterstützenden Hilfen entsprechen und sich an den ortsüblichen Sätzen orientieren. Deshalb sollen die Jugendämter in ihrem Konzept den entsprechenden Entgeltsatz festlegen. Als Orientierung wird das Berechnungsmodell der Landeskoordinierungsstelle empfohlen.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- den Einsatz von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- Kinderkrankenpfleger/-innen mit eher längerfristigen und aufsuchenden Angeboten,
- Qualifizierung, Fortbildung, Fachberatung und Supervision für die genannten Fachkräfte,
- Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit (Arbeitskreise, Runde Tische, Tagungen usw.),
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie z.B. der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.

4.2.2 Längerfristige Unterstützung durch Freiwillige/Ehrenamtsstrukturen

Um die präventiven Möglichkeiten zum Schutz neugeborener und junger Kinder in vollem Umfang zu nutzen, ist neben den professionellen Handlungsansätzen der zuständigen öffentlichen Institutionen und freien Träger in den regionalen Netzwerken Früher Hilfen auch das von fachlicher Koordination begleitete, ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiges Element. Es trägt dazu bei, dass junge Eltern in der Entwicklung ihrer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen unterstützen werden.

Ehrenamtliche Tätigkeit im Kontext Früher Hilfen findet im Land Brandenburg vor allem in den regionalen Netzwerken Gesunde Kinder statt. Die Umsetzung des Konzeptes des Netzwerkes Gesunde Kinder ist nicht förderfähig, jedoch können einzelne förderfähige Maßnahmen der Frühen Hilfen in Kooperation mit einem Regionalnetzwerk Gesunde Kinder durchgeführt werden.

Die regionalen Netzwerke Gesunde Kinder stellen kein in sich geschlossenes System dar, sondern beziehen sich auf die professionellen regionalen Strukturen und Netzwerke. Neben ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sind sie gemäß § 3 Absatz 2 KKG in das Netzwerk mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen einbezogen. Auch andere ehrenamtliche Strukturen im Kontext Früher Hilfen können in das Netzwerk einbezogen werden, sofern sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen. Zur Vermeidung von Parallelstrukturen sollten sie sich aber inhaltlich vom Netzwerk Gesunde Kinder unterscheiden.

Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:

- Eingebundenheit in ein für Frühe Hilfen zuständiges Netzwerk
- hauptamtliche spezifisch geschulte Fachbegleitung
- Qualitätssicherung durch verbindliche Standards sowie regelmäßige Evaluation

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- Maßnahmen zur Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen/Ehrenamtlichen,

- Koordination und Fachbegleitung durch hauptamtliche Fachkräfte,
- Schulungen und Qualifizierungen von Koordinatoren und Koordinatorinnen und Freiwilligen/Ehrenamtlichen,
- Fahrtkosten, die beim Einsatz der Freiwilligen/Ehrenamtlichen entstehen,
- Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

4.2.3 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Gefördert werden unter der Vorgabe der Erfüllung der Sicherung der Netzwerkstrukturen (in 4.1 genannte Maßnahmen) und nach bedarfsgerechter Zurverfügungstellung der Leistungen zur längerfristigen Unterstützung von Familien (in 4.2.1 genannten Maßnahme) auch Angebote und Dienste an der Schnittstelle der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme zur Förderung Früher Hilfen, die nicht bereits am 01.01.2012 bestanden haben.

Dazu gehören insbesondere:

- Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang unterschiedlicher Unterstützungsangebote ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln wie z.B.
    - babybegrüßende Lotsendienste, die Information, Beratung oder persönliche Begleitung anbieten und werdende Familien oder Familien mit Säuglingen und Kleinkindern aus einem professionellen System in Frühe Hilfen oder ggf. auch in andere Hilfesysteme vermitteln. Lotsentätigkeit kann durch Fachkräfte unterschiedlicher beruflicher Qualifikation übernommen werden (bspw. aus dem Gesundheitswesen oder pädagogischen Professionen),
- Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme wie z.B.
    - die Erarbeitung von konkreten Konzepten zur Regelung professionsübergreifender Vernetzung,
    - die Erarbeitung spezifischer Informationsmaterialien für Fachkräfte oder Familien oder auch
    - Kosten für Übersetzungsleistungen im Rahmen der Betreuung von Familien mit Migrations- oder Fluchtgeschichte),
- Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit wie z.B.
    - interdisziplinäre Qualitätszirkel,
    - Fallbesprechungen oder
    - Runde Tische in den Kommunen und

- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, haben und einen Türöffner zu den Frühen Hilfen darstellen wie z.B.
    - zentrale Kontaktstellen Frühe Hilfen zur Beratung und Vermittlung von Familien in Angebote der Frühen Hilfen,
    - Sprechstunden von (Familien-)Hebammen in Familienzentren, Kitas oder Einrichtungen der Familienbildung, Flüchtlingsunterkünften, etc.,
    - spezifische Angebote zur Förderung der Bindung zwischen Eltern und Kind wie bspw. STEEP™ oder EPB™ für Familien in belastenden Lebenslagen,
    - aufsuchende Elternberatung / aufsuchende Familienhilfe, allerdings nur, wenn sie nicht aus dem SGB VIII finanziert werden kann,
    - spezielle Geburtsvorbereitungskurse für Familien, die nicht über ein Regelangebot erreicht werden (bspw. für sehr junge Eltern, Alleinerziehende),
    - Angebote für Familien mit sogenannten „Schreibabys" (bspw. Sprechstunden in Familienzentren, offene Angebote im Rahmen von Elterncafés, für die keine Notwendigkeit einer Überweisung durch niedergelassene Kinderärztinnen und –ärzte besteht),
    - Angebote der Familienförderung (Eltern-Kind-Treffs, Familiencafés, offene Familientreffs), die die Rahmenbedingungen von „Niedrigschwelligkeit" und „Türöffnerfunktion" berücksichtigen,
    - Beratungs-, Informations- sowie Gruppenangebote für Flüchtlingsfamilien in Gemeinschaftsunterkünften zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung sowie der elterlichen Kompetenzen (Abgrenzung zum Asylbewerberleistungsgesetz),
    - Gutscheine für Familien unter der Voraussetzung, dass sie unterlegt sind mit einem expliziten Konzept zu den Frühen Hilfen als „Türöffner" zu den Frühen Hilfen.

Nicht darunter zu verstehen sind z.B.

- Maßnahmen aus dem Leistungsspektrum des § 16 SGB VIII mit der Zielgruppe Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von 0 bis 3 Jahren, die die Kriterien der Niedrigschwelligkeit und Zielgruppenorientierung im Hinblick auf Familien in psychosozialen Belastungslagen nicht berücksichtigen,
- Beratungsleistungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),
- Maßnahmen der Frühförderung,
- Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- Geburtsvorbereitung (bspw. allgemeine Kurse zur Geburtsvorbereitung, Yogakurse für Schwangere, Wellnessangebote für Schwangere und Säuglinge),
- Maßnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben,
- Baumaßnahmen,
- Kleiderkammern,

- Willkommensschreiben,
- Prävention ungewollter früher Schwangerschaft (bspw. Aufklärungskurse für Jugendliche) und
- Geschenke und „Give-aways" für Familien (Badetücher, Spielzeug, Kleidung, Maßnahmen zur Zahngesundheit etc.).

Sofern objektiv und nachvollziehbar begründet wird, dass die in Absatz 4.2.1 genannten Maßnahmen nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können und die geplanten Maßnahmen den Kriterien für die Förderung von Angeboten und Diensten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung (vgl. Leistungsleitlinien II. 2.) entsprechen, ist eine Förderung ggf. möglich. Dazu bedarf es einer Zustimmung der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

4.3 Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle in den Frühen Hilfen

In Ergänzung zu den genannten Maßnahmen sind innovative modellhafte Ansätze und Projekte förderfähig. Sie sollen „Lücken in der Versorgung von Kindern aus Familien in besonders belasteten Lebenslagen, die die herkömmlichen Versorgungssystem auf Grund ihrer Logiken nicht erfüllen können, schließen und es möglich machen, auf gesellschaftliche Entwicklungen entsprechend zu reagieren." (s. Leistungsleitlinien der Bundesstiftung, 2017) Erfolgreiche, bereits erprobte Modellprojekte sollen in die Regelangebote überführt werden.

Vorhaben dieser Art sind mit der Landeskoordination und der Bundesstiftung Frühe Hilfen Vorfeld abzustimmen.

5 Überregionale Koordinierung der Frühen Hilfen

Gemäß Artikel 5 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen sollen die Koordinierungsstellen in den Ländern die Umsetzung der Maßnahmen in der Frühen Hilfen koordinieren und begleiten, zur Qualitätssicherung und -entwicklung beitragen und durch den länderübergreifenden fachlichen Austausch Ziel und Zweck der Bundesstiftung wahren. Sie unterstützen das Nationale Zentrum Frühe Hilfen bei der Entwicklung und Sicherstellung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards und stellen entsprechende Daten des Landes zur Verfügung.

Dafür errichtete das Land Brandenburg zwei überregionale Fachstellen für die Landeskoordination Frühe Hilfen – die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bei der Fachstelle Kinderschutz in Trägerschaft der Start gGmbH und das Kompetenzzentrum Frühe Hilfen beim Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam in Trägerschaft des IFFE e.V.. Beide Stellen erfüllen die Aufgaben der Landeskoordinierung und arbeiten eng mit dem zuständigen Ministerium für Jugend, Bildung und Sport zusammen.

Zu den Aufgaben der Fachstellen Frühe Hilfen in der Landeskoordination gehören:

- überregionale Netzwerkkoordination
- Zusammenführung der verschiedenen Netzwerke auf Landesebene sowie

- Erweiterungen und Ergänzungen der fachlichen Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Netzwerke auf weitere Bereiche wie Gesundheit und Soziales
- interdisziplinärer Fachaustausch
- Qualitätsentwicklung
- Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
- Supervision und Qualifizierung
- Organisation von und Mitwirkung bei Fachtagungen
- überregionale Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluation und Dokumentation

5.1 Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen bei der Fachstelle Kinderschutz

Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt die Sicherstellung und den Ausbau multiprofessioneller regionaler Netzwerke Frühe Hilfen und die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote.

Sie berät diesbezüglich die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und führt Qualifizierungsmaßnahmen für die Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren durch.

Sie wirkt mit bei Weiterentwicklung von fachlichen Handreichungen zur Zusammenarbeit der verschiedenen Netzwerke und des Landeskonzepts, indem Praxiserfahrungen und Evaluationsergebnisse in die Fachdiskussion eingebracht werden.

Gemäß Artikel 8 der Verwaltungsvereinbarung unterstützt sie das Nationale Zentrum Frühe Hilfen bei der Dokumentation und Evaluation der Bundesstiftung zur Umsetzung des Fonds und sichert den bundesweiten Austausch.

5.2 Kompetenzzentrum für Frühen Hilfen beim Familienzentrum der Fachhochschule

Neben den landesspezifischen Aufgabenstellungen und der Beteiligung an überregionalen Arbeitskreisen liegt die Hauptaufgabe des Kompetenzzentrums Frühe Hilfen in der (Weiter-) Qualifizierung verschiedener Fachkräfte, insbesondere der Hebammen und Gesundheits-Kinderkrankenpfleger/-innen, sowie der Erarbeitung von Empfehlungen zum Einsatz der Gesundheitsfachberufe und deren Umsetzung. Regelmäßige Fachgespräche, Gruppen- sowie Einzelsupervisionen und Fortbildungen unterstützen den Austausch und die Weiterentwicklung der Fachkräfte und die kontinuierliche Qualitätssicherung. Darüber hinaus werden regional spezifische Angebote der Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt, Fachtagungen, Arbeitskreise und Workshops vor Ort begleitet und durchgeführt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Informationsweitergabe, Aufklärung und Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums der Fachkräfte vor Ort und der Ausweitung auf relevante Bereiche der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe. Das Kompetenzzentrum unterstützt somit auch die Umsetzung der Gesundheitsziele in Brandenburg.

Aufgrund der verschiedenen Ausgangslagen und Ausrichtungen beider Fachstellen Frühe Hilfen können fachspezifische Erfahrungen eingesetzt und Synergieeffekte genutzt werden. Die umfassenden Erfahrungen der Fachstelle Kinderschutz mit den für den Kinderschutz spezifischen Kenntnissen bei der Vernetzungsarbeit, Kooperation und Evaluation können für die Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen intensiv genutzt werden und das Familienzentrum an der Fachhochschule bereichert durch jahrelangen Fortbildungs-

und Projekterfahrungen im Bereich der frühkindlichen Entwicklung und der frühen Elternschaft die fachliche Ausgestaltung der Frühen Hilfen. Beide Fachstellen arbeiten seit vielen Jahren sehr eng und effektiv zusammen und erweitern ihr jeweiliges Angebotsspektrum. Gemeinsam werden die Bedarfe der einzelnen Landkreise/kreisfreien Städte abgestimmt und im Rahmen eines Praxisbegleitsystems koordiniert. Bei allen Qualifizierungsmaßnahmen stehen der interdisziplinäre Austausch und eine dialogische Haltung im Vordergrund.

6 Förderung und Mittelverteilung

Die in Artikel 3 Absatz 1 der VV Fonds Frühe Hilfen bezeichneten Leistungen und die dafür aus dem Fonds Frühe Hilfen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen die Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen als Voraussetzung für psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote im Bereich der Frühen Hilfen langfristig und dauerhaft ermöglichen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Leistungen in den Frühen Hilfen obliegt den Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe.

Die Mittel der Bundesstiftung werden der Aufgabenerfüllung entsprechend im Haushalt des Landes Brandenburg in Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) vereinnahmt und bewirtschaftet.

Für die Aufgaben der Landeskoordinierung gemäß Art. 5 VV Fonds Frühe Hilfen stehen jährlich **120.000 Euro** (siehe Anlage zur VV Fonds Früher Hilfen: Tabelle 2) aus den Mitteln der Bundesstiftung zur Verfügung, die für die Förderung der überregionalen Landeskoordination eingesetzt werden.

Für die Umsetzung der Frühen Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 KKG im Land Brandenburg stehen ab dem 01.01.2018 jährlich **1.423.673 Euro** (siehe Anlage zur VV Fonds Früher Hilfen: Tabelle 1) zur Verfügung. Gemäß Art. 4 Abs. 3 der VV Fonds Frühe Hilfen soll 2019 erstmalig eine Aktualisierung der dem Verteilschlüssel zugrunde liegenden Daten erfolgen.

Ausgehend von den Erfahrungen während der Laufzeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen werden von den Mitteln der Bundesstiftung, die das Land Brandenburg jährlich für die Umsetzung der Frühen Hilfen gemäß § 3 Abs. 4 KKG zur Verfügung hat, **30.000 Euro** für die überregionale Sicherstellung der Qualitätssicherung und –entwicklung sowie die Qualifizierung von Fachkräften in den Frühen Hilfen von der Landeskoordination geplant. Aus diesen Mitteln können auch überregionale Projekte gefördert werden.

Die Verteilung der Fördermittel in Höhe von **1.393.673 Euro** auf die Landkreise und kreisfreien Städte bemisst sich nach dem Mittelwert

- des Anteils der Kinder unter 3 Jahren an allen Kindern dieser Altersgruppe im Land und
- des Anteils der Kinder unter 3 Jahren, die in Haushalten mit Leistungsbezug SGB II leben, an allen Kindern im Land mit SGB II - Bezug.

Die Verteilung ist der Tabelle in Anlage 1 des Gesamtkonzeptes zu entnehmen. Eine Aktualisierung der Datenbasis für die Verteilung der regionalen Mittel soll erstmalig nach der Aktualisierung der Datenbasis auf Bundesebene erfolgen, danach in einem 3-jährigen Turnus. Sofern sich dadurch der Gesamtbetrag für das Land Brandenburg verändert, erfolgt auch innerhalb des Landes eine Anpassung der Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städten.

7 Hinweise zur Antragsstellung und Nachweisführung

Antragsberechtigt sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Sie verantworten die finanzielle Abwicklung und die Abrechnung der Mittel im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen beim zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Basierend auf der Gesamtkonzeption und den Fördergrundsätzen des Landes sind für die Umsetzung der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung die regionalen Konzepte in den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterzuentwickeln und mit dem Antrag einzureichen.
Das Förderverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den Haushaltsgrundsätzen des Landes Brandenburg. Über die sich daraus ergebenden Verfahren im Land Brandenburg wird gesondert beraten und informiert.

Um eine kontinuierliche Arbeit in den Frühen Hilfen sicherzustellen, kann im vorhergehenden Haushaltsjahr der Antrag auf Zuwendung sowie den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden, sofern nichts anderes bestimmt wird. Die vollständigen Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis spätestens Ende Februar im zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegen.

Änderungen in den Konzepten der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Maßnahmen in den Frühen Hilfen bzw. Änderungen in der konkreten Mittelverwendung können entsprechend des Zuwendungsbescheides jederzeit beantragt werden.

Um die Fördermittel möglichst in vollem Umfang auszuschöpfen, können die Jugendämter über ihr Budget hinausgehende Anträge entsprechend der Fördergrundsätze stellen. Dafür ist es erforderlich, dass Jugendämter, die die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht in vollem Umfang ausgeben können, dies dem MBJS jeweils bis spätestens zum 31.10. jeden Jahres mitteilen.

Die Verwendungsnachweisführung richtet sich nach den Vorgaben der Geschäftsstelle der Bundesstiftung Frühe Hilfen und den entsprechenden Vorgaben des Zuwendungsrechtes im Land Brandenburg. Neben der zahlenmäßigen Nachweisführung und statistischen Angaben sind Sachberichte vorzulegen. Konkrete Hinweise zur Berichterstattung erfolgen gesondert.

Unabhängig von der Berichterstattung sind Abfragen im Rahmen der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen zu beantworten und damit die Qualitätsentwicklung und –sicherung in den Frühen Hilfen zu unterstützen.

Die Gesamtkonzeption Frühe Hilfen des Landes Brandenburg wird gemäß Artikel 5 Abs. 4 VV Fonds Frühe Hilfen entsprechend der Entwicklungen im Land und auf der Grundlage des wissenschaftlichen Berichtes des NZFH fortgeschrieben.

Potsdam, den 6.2.2019

Britta Ernst

Britta Ernst

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

8 Anlagen

Anlage 1: Übersicht zur Mittelverteilung an die Landkreise und kreisfreien Städte

Gebiet	Sockelbetrag in EURO[1]	Verteilerschlüssel gem. § 1 Abs. 2 LAufnGDV vom 19. Oktober 2016[2]		Kinder unter 3 Jahren in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II (31.12.2018)[3]			Kinder unter 3 Jahren (31.12.2018)[4]			Summe der zu schlüsselnden Fördermittel in EURO	**jährliche Bundesmittel 2020-2022[5]**
		in %	**1/3 der zu schlüsselnden Fördermittel in Euro**	**Anzahl**	**in %**	**1/3 der zu schlüsselnden Fördermittel in Euro**	**Anzahl**	**in %**	**1/3 der zu schlüsselnden Fördermittel in Euro**	Gesamt	**Gesamt**
Land Brandenburg	**929.579,89 €**	100%	**140.120,37 €**	10.515	100%	**140.120,37 €**	64.231	100%	**140.120,37 €**	**420.361,11 €**	**1.349.941,00 €**
Brandenburg an der Havel	33.741,48 €	1,60%	2.241,93 €	522	4,97%	6.960,54 €	1822	2,84%	3.974,71 €	13.177,18 €	**46.918,66 €**
Cottbus	41.987,43 €	3,50%	4.904,21 €	799	7,60%	10.650,70 €	2611	4,07%	5.695,91 €	21.250,83 €	**63.238,25 €**
Frankfurt (Oder)	26.712,85 €	1,20%	1.681,44 €	481	4,57%	6.404,19 €	1390	2,16%	3.032,29 €	11.117,93 €	**37.830,78 €**
Potsdam	70.797,57 €	10,10%	14.152,16 €	970	9,22%	12.923,87 €	6052	9,42%	13.202,48 €	40.278,51 €	**111.076,08 €**
Barnim	67.904,64 €	6,80%	9.528,19 €	712	6,77%	9.490,24 €	4700	7,32%	10.253,08 €	29.271,51 €	**97.176,14 €**
Dahme-Spreewald	57.172,99 €	8,10%	11.349,75 €	531	5,05%	7.074,92 €	4568	7,11%	9.965,12 €	28.389,80 €	**85.562,78 €**
Elbe-Elster	37.070,14 €	3,00%	4.203,61 €	427	4,06%	5.692,37 €	2354	3,66%	5.135,27 €	15.031,24 €	**52.101,38 €**
Havelland	57.194,89 €	5,60%	7.846,74 €	569	5,41%	7.582,42 €	4057	6,32%	8.850,37 €	24.279,53 €	**81.474,42 €**
Märkisch-Oderland	72.791,84 €	7,50%	10.509,03 €	692	6,58%	9.223,72 €	4844	7,54%	10.567,22 €	30.299,97 €	**103.091,81 €**
Oberhavel	72.809,85 €	9,40%	13.171,31 €	645	6,13%	8.591,85 €	5332	8,30%	11.631,79 €	33.394,96 €	**106.204,81 €**
Oberspreewald-Lausitz	45.443,94 €	3,70%	5.184,45 €	579	5,51%	7.716,79 €	2599	4,05%	5.669,74 €	18.570,98 €	**64.014,92 €**
Oder-Spree	62.100,72 €	8,20%	11.489,87 €	709	6,74%	9.443,60 €	4522	7,04%	9.864,77 €	30.798,24 €	**92.898,96 €**
Ostprignitz-Ruppin	41.674,25 €	3,20%	4.483,85 €	407	3,87%	5.428,07 €	2389	3,72%	5.211,62 €	15.123,54 €	**56.797,79 €**
Potsdam-Mittelmark	58.834,55 €	10,30%	14.432,40 €	413	3,93%	5.500,25 €	5400	8,41%	11.780,14 €	31.712,79 €	**90.547,34 €**
Prignitz	30.611,07 €	2,00%	2.802,41 €	419	3,99%	5.587,98 €	1716	2,67%	3.743,47 €	12.133,85 €	**42.744,93 €**
Spree-Neiße	40.818,60 €	3,70%	5.184,45 €	364	3,46%	4.855,06 €	2532	3,94%	5.523,58 €	15.563,09 €	**56.381,69 €**
Teltow-Fläming	58.680,61 €	7,80%	10.929,39 €	546	5,19%	7.274,81 €	4669	7,27%	10.185,46 €	28.389,66 €	**87.070,27 €**
Uckermark	53.232,48 €	4,30%	6.025,18 €	729	6,94%	9.719,00 €	2674	4,16%	5.833,35 €	21.577,52 €	**74.810,00 €**

[1]Sockelbetrag: 66.7% der Fördermittel aus dem Haushaltsjahr 2019 werden dauerhaft pro Landkreis/kreisfreie Stadt festgeschrieben. Weitere Mittel werden über einen Verteilerschlüssel - Bevölkerung der unter 3-Jährigen, Bevölkerung der unter 3-Jährigen im SGB II Bezug und Verteilerschlüssel in Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung zu je einem Drittel - den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen

[2]Quelle: Anlage 2 - Verteilerschlüssel in Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales und Versorgung gemäß § 1 Abs. 2 LAufnGDV vom 19. Oktober 2016 (GVBl.II/19, [Nr. 55]] zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 54])

[3] Bestand an Kindern in Bedarfsgemeinschaften im Alter von unter 3 Jahren (Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Zentraler Statistik-Service: Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) unter 3 Jahren (Jahresdurchschnittwert 2018) ; Land Brandenburg und Kreise (Gebietsstand April 2019)

[4]Anzahl der Kinder unter 3 Jahren

[5] Fördersumme 2020-2022 für das Land Bradenburg 1.379.941,00 EURO abzüglich 30.000 EURO Vorwegabzug
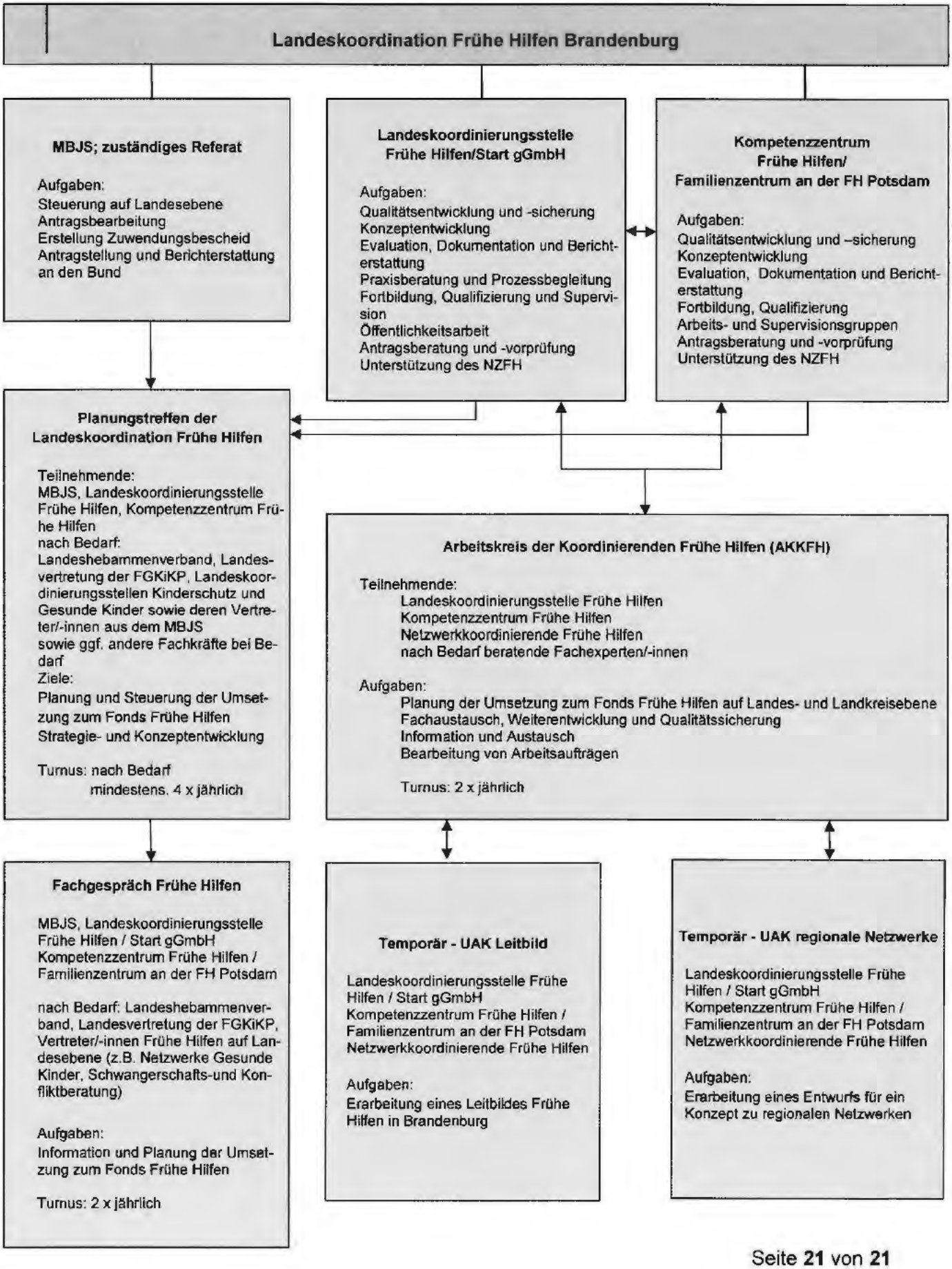
Anlage 2: Projektstruktur zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundestiftung Frühe Hilfen im Land Brandenburg